



I. Abtheilung: Studien.

Einfluss der Regel des hl. V. Benedict auf die Entwicklung des römischen Breviers.

Von P. Suitbert Bäumer O. S. B. in Maredsous.

(Schluss aus Heft I. d. J., S. 1—18.)

B. Umgestaltung durch den hl. V. Benedict.

Bei Ordnung des Officiums und Vertheilung des Psalters auf die canonischen Horen waren für unseren hl. Ordenspatriarchen folgende fünf Grundsätze massgebend, die den Schlüssel bieten zum Verständniss seiner für die spätere Entwicklung des röm. Officiums so bedeutungsvollen Anordnung des Gebetsdienstes, den klösterlichen Rahmen für das liturgische Gotteslob, opus Dei:

1. Zum wenigsten einmal wöchentlich ist der ganze Psalter zu beten — S. Reg. c. 18; — während anderwärts in Italien wie im Orient vielfach bloss in 14 Tagen einmal der Psalter durchbetet wurde.¹⁾

2. Beim Nachtofficium ist die geheiligte Zwölfzahl der Psalmen in nocturnis — abgesehen von den Einleitungsgebeten — nicht zu überschreiten noch auch zu verringern, wie das die monastische auf eine Engelsoffenbarung zurückgeführte Tradition lehrt. Auch im Tagesofficium sind zwölf Psalmen zu beten = kleine Horen. — S. Reg. c. 10.²⁾

¹⁾ So in Mailand; vgl. P. Ambrosius Kienle l. c. S. 353. — Für den Orient sehe man die Ausführungen von Dr. G. Bickell im „Katholik“ 1874. I. S. 202, u. „Literar. Handweiser“ 1870. Sp. 234. — „Studien“ 1887. I. S. 7.

²⁾ cf. Vita S. Pachomii, Dionys. Exig. interpr. c. 22. P. L. 73, 243. — Cassian. de coenob. instit. II, 2, 5, 6. P. L. 49, 78, 86—89. — Pallad. Hist. Lausiaca c. 38. P. L. 73, 1138. P. Gr. 34, 1100.

3. Es soll die nöthige Zeit zu erfolgreicher Arbeit gewonnen werden; ¹⁾ daher den Tag über in den kleinen Horen kurze Psalmen, und im Sommer zur Nachtzeit Wegfall der grossen Lectionen, propter brevitatem noctium, so dass die kühlen Morgenstunden zur Sommerszeit im südlichen Klima auf die Arbeit im Freien verwendet werden können. S. Reg. cc. 10, 48, 50.

4. In allen Dingen soll Discretion walten, daher nach der Ermüdung des Tages am Abend kein langes Officium mehr. Auch soll man nicht zu spät essen, ²⁾ sondern stets bei Tageslicht, selbst dann, wenn erst nach der Vesper die Hauptmahlzeit stattfindet. — S. Reg. cc. 41, 42; 20—64 circa fin. Es wird sich weiter unten zeigen, dass diese Erwägung den hl. Vater zu einer tief eingreifenden Aenderung im Abendgottesdienst veranlasste.

5. Jede Gebetsstunde soll ein wohlgeordnetes abgerundetes Ganzes bilden, durch Ebenmass in der Vertheilung von Psalmen, Hymnen, Lesungen und kürzeren Gebetsformeln, ein harmonisches Gefüge in schöner Gewandung darstellend. S. Reg. cc. 16, 17, 45, 47. Dieses bildet, um mit Cassiodor zu reden, eine der *consolationes piaae devotionis monachorum*. ³⁾

Im Uebrigen schloss der hl. Vater Benedict, da wo der Zweck und die Einrichtung seiner klösterlichen Institution nicht ein Abgehen vom Hergebrachten nöthig oder rathsam erscheinen liess, sich eng an's römische Officium an. ⁴⁾ Denn nicht nur die Worte »sicut psallit Ecclesia Romana« im 13. Capitel der hl. Regel, sondern noch manche andere Bestimmungen sind nach Ausweis der ältesten Commentare von dem Ritus der Mutterkirche Rom zu verstehen, oder finden nur durch ihn ihre Erklärung z. B. cap. 14, cap. 9 zweite Hälfte und cap. 13 [secundum consuetudinem]. ⁵⁾

Im Folgenden nun ging der hl. Gesetzgeber selbständig vor:

1. An den Anfang jeder canonischen Hore setzte der hl. Vater den bei den Mönchen so beliebten ⁶⁾ Psalmvers *Deus in adiutorium*

¹⁾ Veteres monachi labori adeo dediti erant, ut Officium ipsum habita laboris ratione distribueretur. Granelas, Comment. in Rom. Brev. lib. I. c. 36.

²⁾ Die Gründe, welche hierin für den hl. V. Benedict bestimmend und ausschlaggebend waren, sehe man bei Cardinal Bona, de div. Psalm. c. VIII. § V. n. 2. Und zu n. 3 und 4 überhaupt vgl. man Calmet u. Martène Comment. in S. Reg. c. 17.

³⁾ Cassiodor in Ps. 118. P. L. 70, 895.

⁴⁾ Vgl. Krieg in der Real-Encykl. für christl. Alterth. II. 530 ff.; Bickell „Katholik“ 1874, I. S. 203.

⁵⁾ Vgl. Thiel, Epistolae Rom. Pontiff. I. pag. 450, Note 23. Hildemar, Commentar. in Reg. c. 13 edit. Ratisb. — Bickell I. c. 205. — Ferner den *vetustus auctor* in den Werken des gelehrten engl. Archäologen Spelman († 1641) bei *Mabill. curs. gall.* n. 8.

⁶⁾ Cassian. Coll. X. c. 10. P. L. 49, 831—835.

meum intende, und ausserdem bei der Mette Domine labia mea aperies; wohl, um gegenüber den semipelagianischen Tendenzen seiner Zeit, die im Jahre 529 durch Cäsarius von Arles (II. Concil von Orange) und bald darauf durch Papst Bonifacius II ihre endgültige Verurtheilung fanden, in Betonung der katholischen Lehre von der Gnade mit diesem Gebete ein kräftiges Gegengewicht zu bieten.¹⁾ Den 3. Psalm Domine quid multiplicati ordnete er einerseits aus disciplinären Gründen an (cf. cap. 43, damit die Lässigen zum Beginne der eigentlichen Psalmodie an Ort und Stelle sein könnten), hauptsächlich aber um für die Nachtruhe zu danken (ego dormivi et soporatus sum et exsurrexi quia Dominus suscepit me) und um der Auferstehung Christi nach seinem Todesschlafe, und damit unserer künftigen Auferstehung zu gedenken, und endlich um gegen alle Einflüsterungen der bösen Geister, die den vom Lager zum Gebete Aufgestandenen nachstellen, sofort die rechte Waffe zu ergreifen.²⁾ Das damals zu Rom nur an hohen Festtagen bei Volkscconcurs zur Mette gesungene Invitorium mit folgendem Ps. 94 bestimmte er für jeden Tag und ordnete eine feierliche, getragene Gesangsweise dafür an (protrahendo et morose cap. 43). Die ambrosianischen Hymnen hatten so allgemeinen Anklang gefunden, und waren in Rom wie in ganz Italien³⁾ bei den Gläubigen so beliebt, dass man dieselben theils vor, theils nach dem canonischen Gottesdienst vom ganzen Volke singen liess. Der Papst Gelasius verfasste selbst mehrere Hymnen für den kirchlichen Gebrauch, in Nachahmung des hl. Ambrosius.⁴⁾ Dieser Vorliebe des gläubigen Volkes wie auch der kirchlichen Praxis trug St. Benedict insofern Rechnung, als er zu allen Tageszeiten einen von Ambrosius oder Gelasius und Andern verfassten Hymnus mit dem Officium verband. Für die Laudes und Vesper folgte er hierin nur der kirchlichen Vorschrift,⁵⁾ wonach an Stelle der früher, d. h. seit dem 2. und 3. Jahrhundert in diesen Tagzeiten gesungenen geistlichen Liedern Gloria in excelsis, Te decet laus und Lumen hilare⁶⁾ in der Folge metrische Hymnen treten sollten. Eine Vorschrift, die wir auch in den bald nach der seinigen (a. 529 geschriebenen)

¹⁾ Reg. S. P. Bened. Prolog. et cap. 9 et 17. Amalar. Supplem. ad lib. IV. de off. div. bei Mabill., vetera Analecta, pag. 95. Granelas, Commentar. in Rom. Brev. I. c. 26. Merati in Gavant. de initio Horar. n. 1. opp. tom. II. pag. 107. Pleithner Gesch. des Brev. S. 308.

²⁾ Absque evigilatione nostra resurrectionem Domini monstrat, ac per haec nostram. Amalar. in Supplem. I. c.

³⁾ cf. S. Coelestin, I. sermo in Concil. Rom. P. L. 50, 457. — Faustus Rheg. epist. ad Graec. P. L. 58, 854. — Binterim Denkw. IV. 1. S. 418.

⁴⁾ Gennadius, I. c. Duchesne, le liber pontif. pag. 255—257.

⁵⁾ Concil. Agath. (506) I. c. can. 30.

⁶⁾ Vgl. oben die Citate aus dem Apost. Const. u. S. Basil. de Spiritu sancto u. Card. Pitra, Analecta sacra tom. I. Paris 1876, pag. LXXV. seq.

Regeln des hl. Cäsarius für Jungfrauen (a. 534) und Aurelian für Mönche (548) befolgt sehen, wo nur für Ostern noch das Gloria in excelsis beibehalten wird. Für die Complet, die als eine Abzweigung von der Vesper und Ersatz und gewissermassen Nachbildung derselben zu betrachten ist, wie wir unten sehen werden, setzte er den Hymnus analog wie bei der Vesper an den Schluss; auch noch aus dem Grunde, weil der von ihm für diese Hore bestimmte Hymnus *Christe qui lux es et dies* den Schutz für die kommende Nacht erfleht und daher für den Schluss des Officiums sich am besten eignet. Bei den übrigen Horen hingegen, die in jener Zeit gebräuchlich waren, ist die Beziehung auf den Beginn der Tageszeit nur im Anfange der Hore recht verständlich und wahr. Z. B. *Somno refectis artubus, Spreto cubili surgimus* zu Beginn der Montagsmette, oder *Noctem canendo rumpimus, Expelle somnolentiam* am Dienstag, oder *Ad confitendum surgimus, Morasque noctis rumpimus* am Mittwoch u. s. w. Ferner bei den kleinen Horen: *Iam surgit hora tertia* und *Iam Sexta sensim volvitur* und zur Non Ter hora trina volvitur.

Die Zwölfzahl der Psalmen (die Einleitungspsalmen 3 und 94 abgerechnet) sollte bestehen bleiben, weil sie, wie oben angedeutet, als durch übernatürliche Offenbarung sanctionirt angesehen wurde. Um aber für die Sonntagsvigil ein entsprechend grösseres Gebetspensum zu erhalten, vermehrte der hl. Vater die Lectionen bis zu zwölf, und führte statt der bisher überall üblichen Zweitheilung drei von einander geschiedene Nocturnen ein.¹⁾ Ohne die Zwölfzahl der Psalmen zu überschreiten, ward dies ermöglicht durch die Wahl von 3 Cantika für die 3. Nocturn. Während man sonst nach den 3 Lesungen, eventuell nach den darauf folgenden 6 (im Winter 12) Psalmen abschloss, um eventuell mit Auslassung einiger Psalmen die Laudes zu beginnen, suchte der hl. Vater das Vigil- oder Metten-Officium abzurunden und nahm daher das *Te Deum*, welches von den Lerinenser Mönchen in den Laudes gebetet wurde, in die Mette herüber, desgleichen die *lectio Evangelii* mit dem dazu gehörigen *Te decet laus* und der *Benedictio* (in einer Collette bestehend) aus der Vesper.²⁾ — Die Ferialmatutin blieb, von den Einleitungsgebeten (Ps. 3, 94 und Hymnus) abgesehen, so ziemlich die frühere.

2. Die *Laudes* liess der hl. Benedict möglichst intakt; nur setzte er an den Anfang, wo die Lerinenser³⁾ den Psalm 144 (*Exaltabo te Deus meus rex*) als directaneus beteten, den kürzeren, und wegen des *Ÿ*. *Illuminet vultum suum super nos*, leichter auf

¹⁾ Vgl. Bonartius „De Horis canon.“ I. c. 21. An olim tres Nocturni divisi a se . . . canerentur. — Reg. S. Caesar. n. 19—20. P. L. 67, 1097 u. 999.

²⁾ Mabillon, *Musaeum ital.* I. 2. pag. 106. *Constit. Apost. VII.* 48. P. Gr. I., 1058. Card. Pitra *Analecta sacra* tom. I. Paris 1876, pag. LXXII—LXXXIII.

³⁾ cf. Reg. S. Caesar. I. c.

das anbrechende Tageslicht zu beziehenden Ps. 66. Die Worte »secundum consuetudinem« und »sicut psallit Ecclesia Romana« zeigen schon, dass er im Uebrigen die römische Praxis beibehielt; und auch den »von den Neuern,« wie Cassian sagt, in die Prim gesetzten Psalmen 50, 62 und 89, wies er wieder ihre ursprüngliche Stelle, d. h. in den Laudes an, jedoch so, dass vom 89. Psalm zwei Verse Repleti sumus und Domine refugium (letztere in Septuages.) täglich blieben. Vor den Hymnus¹⁾ setzte der hl. Vater eine kleine Schriftlesung mit Responsorium und fügte noch demselben das »Benedictus« an, welches bis dahin nirgends im Officium vorkam.²⁾ Sehr passend ist es für die Laudes gewählt wegen der Verse Oriens ex alto und praeibis ante faciem Domini — Illuminare his qui . . . Wollte man das Verdienst der Einführung dieses Canticums in die Laudes unserm hl. Vater nicht zuerkennen,³⁾ so müsste man das »Canticum de Evangelio« in Cap. 13 der hl. Regel vom Magnificat verstehen. Endlich schrieb er vor, das Pater noster laut zu beten, und zwar aus den von ihm selbst angeführten Gründen. Reg. c. 13.

3. Dem dritten Officium, welches zwischen 6 und 7 Uhr zu halten war, gab der hl. Benedict, der römischen und jüdisch-christlichen Nomenclatur der Tagesstunden folgend, den Namen Prim. Den Psalm 118, welcher bis dahin bloss in Mette und Laudes stand,⁴⁾ vertheilte er unter Berücksichtigung der alphabetischen Octonare auf diese, und die übrigen kleinen Horen, wie auch schon die ägyptischen Mönche zur leichteren Persolvirung des Gesangspensums die grösseren Psalmen in kleinere Abtheilungen zerlegten.⁵⁾ Dass nun aber vom Montag bis Samstag für diese Hore der Prim gerade die Psalmen 1—19 von unserm Patriarchen bestimmt wurden, dürfte sich vielleicht daraus erklären, dass er dieselben in seiner Jugend zu Rom um die Zeit der ersten Stunde beten hörte. Denn, wie eine Stelle bei Mabillon zeigt, wurden daselbst nach Ostern die Woche hindurch statt zur Nachtzeit am Morgen um 6 Uhr (hora prima) die Mette gebetet, und zwar täglich nur drei Psalmen, von 1—18.⁶⁾ Die Einfügung des Hymnus, der lectio brevis mit folgenden Vers und

¹⁾ Can. 36. Conc. Agath. supra cit. — Für's Canticum Habacuc am Freitag cf. Expos. S. Bedae Vener. P. L. 91, 1237.

²⁾ Bei den Griechen ist es erst viel später nachweisbar. cf. Bickell, „Katholik“ 1873, II. 676 ff. und 1874, I. 869.

³⁾ Pleithner, Aelteste Gesch. des Breviergeb. S. 134. Anm. 2. cf. Martène, de ant. mon. rit. I, 4

⁴⁾ Vgl. Bickell l. c., Martène, de ant. mon. rit. I, 3, n. 9.

⁵⁾ Cassian. coenob. inst. II, 11. P. L. 49, 100.

⁶⁾ Mabillon, Mus. ital. II pag. 28. Dass dieses Stück des Ordo Rom. I. wohl in jene Zeit zurückdatirt werden darf, namentlich wenn man es mit der oben citirten Stelle des liber diurnus vergleicht, darüber sehe man Grisar, in der Zeitschr. für kath. Theol. Innsbruck 1885. S. 385 ff.

Preces ist das Werk des hl. Benedict. Da der hl. Gesetzgeber den Psalm 89 wieder in die Laudes gestellt, die Schlussworte dieses Psalms (Respice in servos tuos et in opera tua: Et sit splendor . . . et opera manuum nostrar. dirige super nos, et opus man. n. dirige), ein überaus passendes Vorbereitungsgebet für die an die Prim sich anschliessende Arbeit waren, so behielt er diesen Theil bei, als Gebet unter den »Missae« mit Oration am Schlusse dieser Hore. Denn die Arbeit wurde eben gleich nach der Prim im Capitel oder Claustrum den einzelnen Mönchen angewiesen.¹⁾

4. Die drei kleinen Horen Terz, Sext, Non ordnete der hl. Vater ganz selbständig. Indem er die traditionelle Dreizahl²⁾ der Psalmen beibehielt, wählte er die kürzeren aus den Stufenpsalmen, um die Zeit der Arbeit nicht zu sehr zu beschränken. Dadurch, dass er dieselben mit einem Hymnus einleitete, mit Lesung, Vers, Kyrie und Preces schloss, machte er jede derselben zu einem abgerundeten Ganzen mit harmonischer Gliederung der Theile. Ein vollendeter Bau in schönem Ebenmass, ist die Structur dieser Horen sein eigenstes Werk.³⁾

5. Aus den oben angegebenen Gründen musste bei der *Vesper* eine tief einschneidende Aenderung Platz greifen. Dieses Officium war bislang als Abendofficium, ja als erste Nachtwache und Nachtgebet betrachtet worden.⁴⁾ Fortan sollte daraus ein Tagesofficium werden, das geraume Zeit vor dem Einbrechen der Dunkelheit gegen Tagesschluss mit aller Feierlichkeit unter Assistenz des Volkes zu halten sei.⁵⁾ Der Tag hatte nun aber durch die neue feste Normirung der 4 kleinen Horen bereits seine von der Tradition gewollten zwölf Psalmen erhalten, es konnte mithin in der Vesper für die durch harte Tagesarbeit ermüdeten Mönche Discretion walten; sonach beschränkte der weise Gesetzgeber die Vesper auf ein Drittel der bisherigen Psalmen, nämlich auf vier. Der herkömmliche Vesperpsalm 140 (directaneus) erhielt gleichwohl noch eine kurze Erwähnung. Denn derjenige Vers,

1) Dass diese Gebete höchst wahrscheinlich schon seit der Zeit des hl. Benedict sich an dieser Stelle fanden, ist zu ersehen aus dem Fragment bei Herrgott, *vetus discipl. monast.* pag. 6. u. S. Chrodegang. *Reg. can.* cap. 18. P. L. 89, 10068, u. Martène de ant. monach. rit. I, 4 seq. Vgl. Hefele, *Conc.-Gesch.* IV. S. 22 ff.

2) Siehe Cassian III, 4 u. Palladius in *Hist. Laus.* l. c.

3) S. *Reg. can.* VII. Vgl. Pleithner, *Aelteste Gesch. des Brev.* S. 312, besonders Anm. 4 u. 5.

4) *Et ne Vespertinas tantum horas noctes aestimes appellatas.* S. Nicetius de *Vigiliis servor. Dei* c. 3. P. L. 68, 367. S. Columb. de *curso Psalmor.* *Reg. c.* 7. P. L. 80, 212.-213. Pleithner l. c. S. 29 u. 30.

5) *Quia tantae auctoritatis Doctor, Spiritu sancto disponente eadem ordinavit, et populi conventibus consuluisse videtur.* Amalar. *Supplem. ad libr. IV. de off. dio* c. 48. de *reg. S. Bened.* bei Mabillon, *Vetera Anal.* pag. 93.

welcher den Grund seiner täglichen Abbetung in der Vesper gebildet hatte, (*dirigatur oratio mea sicut incensum, elevatio m. sacrif. vespert.*) wurde als Versikel beibehalten. Man sang ihn beim Hereintragen des Incenses, wie aus Amalar und Martène ersichtlich. Der Hymnus blieb nach der oben gedachten Vorschrift des Concils von Agde. Statt der doppelten Lesung wurde nun aber, da St. Benedict die Schriftlesungen der Mette vermehrt hatte, nur eine *lectio brevis* mit *responsorium breve* angeordnet. Sodann fügte der hl. Patriarch das der Bedeutung der Vesperandacht entsprechende *Canticum Magnificat* hinzu.¹⁾ Nach Honorius von Autun²⁾ soll er hierin den hl. Ambrosius nachgeahmt haben, doch ist Honorius den Beweis für diese Behauptung schuldig geblieben. Nicht unmöglich, dass unter dem *Cantic. de Evangelio* (S. Reg. c. 17), welches ja nicht näher bezeichnet wird, das *Nunc dimittis* zu verstehen wäre, da dasselbe wie oben gezeigt, seit der apostol. Zeit am Schluss der Vesper stand. Alsdann müsste man mit Binterim IV. 1. S. 386 annehmen, dass erst Gregor d. Gr. dem *Magnificat* seine Stelle in der Vesper angewiesen. Indess wird jetzt allgemein angenommen, dass schon der hl. V. Benedict den schönen Lobgesang der Mutter Gottes in der Vesper singen liess.³⁾ Zum Schluss befahl der hl. Gesetzgeber das *Pater noster* laut zu sagen. c. 13.

6. Die *Complect* mit vorhergehender Lesung, woran noch das *Fratres sobrii estote* der jetzigen *Complet* erinnert, ist ganz eine Schöpfung des Patriarchen der Mönche. Die Vesper war ja nach Obigem nicht mehr zugleich das Gebet für die Nacht, sondern hatte einen etwas anderen Charakter erhalten, indem ihre Bedeutung als Lobopfer, als Dank für die Tagesgnaden, und das Opfer Christi, in seiner doppelten Beziehung als Opfer am Kreuz und auf unseren Altären, mehr in den Vordergrund getreten war. So zweigte denn der hl. Vater dasjenige von der Vesper ab, was den Charakter des Nachtgebetes hatte, und richtete es mit Psalmen, Lesung und Hymnus⁴⁾ als ein eigenes *Abendofficium* ein, als officielles Gebet für den Beginn der Nacht, womit das *Tagespensum* abgeschlossen. Daher denn auch die Psalmen 4 und 90, worauf schon St. Basilius⁵⁾ in seinen Bemerkungen über das damalige Nachtgebet des Vesperschlusses hingewiesen, wegen der Verse: *in cubilibus vestris compungimini — In pace . . . dormiam et requiescam* (Ps. 4) und *Non timebis a timore nocturno,*

¹⁾ Pleithner, l. c. S. 313.

²⁾ Honor. Augustod. *Gemma animae* lib. II. c. 66. P. L. 172, 640.

³⁾ Martène, de ant. mon. rit. lib. II. c. 10. n. 26 — item *Commentar. in S. Reg. cap. 17*. P. L. 66, 467, Grancolas, *Commentar. in Rom. Brev. I*, 38 u. II, 3. — Pleithner l. c.

⁴⁾ Bona, de div. *Psalmod. cap. XI*. n. 2. Grancolas I, 39.

⁵⁾ S. Basil. *Reg. fus. interr. 37*. P. Gr. 31, 1015.

Scapulis suis obumbrabit tibi etc. Ps. 90; dazu Ps. 133 wegen des Verses: In noctibus extollite manus. Im Uebrigen gestaltete er das Officium ganz der früheren Vesper, die es ja zum Theil vertrat, analog, indem er Hymnus, Preces und Segen an den Schluss setzte.

III. Umbildung des römischen Officiums auf Grund der Benedictiner-Regel.

Zu den unsterblichen Verdiensten, welche der grosse Papst Gregor I. sich um die Liturgie erworben, gehört auch jenes, dass er als Schöpfer des Gebetsdienstes der römischen Kirche in seiner jetzigen Gestalt, oder vielmehr als Urheber der gegenwärtigen Horenordnung, den Psalter endgültig auf die verschiedenen canonischen Stunden vertheilt hat. Es wird uns diess ausdrücklich bezeugt durch seinen zuverlässigsten Biographen Joannes Diakonus ¹⁾ und durch dessen Zeitgenossen Amalar und Hildemar. ²⁾ In demselben Sinne sprechen sich auch Walafrid Strabo ³⁾ aus, und die ältesten Manuscripte des liber responsorialis, wie man im 4. Bande der Werke des sel. Thomasius erfährt. ⁴⁾ Ebenso das Concil von Limoges im Jahre 1031, ⁵⁾ der Mikrologus, ⁶⁾ und die hl. Päpste Gregor VII, indem er sich auf den von Gregor d. Gr. stammenden Ordo Romanus beruft, ⁷⁾ und Pius V. in der Bulle Quod a nobis, welche man unter den Präliminarien des römischen Breviers findet. Demzufolge gilt es denn auch den besten Commentatoren des römischen Officiums, Cornelius Schulting ⁸⁾ und Grancolas als ausgemacht, dass das Psalterium dispositum per hebdomadam, abgesehen von einigen Kürzungen durch Gregor VII, das Werk Gregors d. Grossen sei. Dem pflichten auch die neuesten Archäologen und Liturgiker bei. ⁹⁾

¹⁾ Ordinem a Gregorio concinnatum in psalmodia. Vita S. Greg. III. c. 6. n. 5. Ueber die Autorität des Jo. Diak. siehe Grisar in der Innsbr. Zeitschr. 1885. S. 561.

²⁾ Amal. Supplem. bei Mabill. Anal. p. 93. — Hildemar Comment. in Reg. S. Ben. c. 18. edit. Ratisbon. pag. 311—312.

³⁾ Ordinem cantilenae diurnis seu nocturnis horis dicendae plenaria creditur ordinatione distribuisse. Walafr. Strabo, Eccles. rer. c. 25. P. L. 114, 956.

⁴⁾ Praesul Gregorius . . . Patrum monumenta sequens renovavit . . . instauravit, in Officiis retinet quae circulus anni, carmina diversas celebranda per Horas. — Tommasi opp. IV. pag. XXVII. cf. Guéranger, Instit. liturg. ed. 2. I, pag. 164—165.

⁵⁾ Act. Concil. Lemovic. a. 1031. Harduin VI, 878. Hefele IV. 662.

⁶⁾ Microlog. cap. 31—42. P. L. 151, 973 ff.

⁷⁾ S. Gregor. VII in Conc. Rom. cap. In die = c. 15. dist. 5 de Consecr.

⁸⁾ Corn. Schulting, bibl. eccles., lib. I, pars 2, cap. 2, pag. 149. Grancolas, comm. pag. 6.

⁹⁾ So Krieg in der Real-Encycl. der christl. Alterth. II, 536. — Pleithner, Aelteste Gesch. des Breviergeb. (Kempten 1887.) S. 292.

Nachdem schon Mabillon die Zugehörigkeit dieses unvergleichlichen Papstes zum Benedictiner-Orden siegreich vertheidigt hatte,¹⁾ ist es in jüngster Zeit durch neu entdeckte oder neu verwerthete Documente über allen Zweifel erhoben und bis zur Gewissheit dargethan, dass St. Gregor ein Jünger des hl. Benedictus war, und dass er folglich selber längere Zeit hindurch das monastische oder Benedictiner-Officium gebetet, schätzen und lieben gelernt.²⁾ Aber wenn man auch hievon absehen wollte, so zeigt er ja selbst in seinen Dialogen (lib. II. c. 36), wie gut er die Regel und damit auch das Officium kannte, welches St. Benedict angeordnet. Zudem waren ja die Mönche von Monte-Cassino nach Zerstörung des Erzklosters durch die Longobarden ums Jahr 580 oder 583 nach Rom übergesiedelt, wo Papst Pelagius II ihnen die Lateranbasilika zuwies.³⁾ Später erhielten sie auch die Peterskirche, und es entstanden in rascher Folge so viele Benedictinerklöster zu Rom, dass ganze Gruppen von solchen rings um die Hauptbasiliken der ewigen Stadt sich erhoben.⁴⁾ Die Mönche dieser Abteien hatten miteinander abwechselnd in der betreffenden Basilika den feierlichen Gottesdienst zu halten.⁵⁾ Gregor d. Gr. selber führte sie in mehreren Kirchen ein, und gab ihnen, wie es in der betreffenden Urkunde heisst, zu dem Zwecke dort feste Anstellung, ut Officiorum et Missarum solemnitas ibi quotidie celebrentur.⁶⁾ Die treue und sorgsame Pflege des Officiums oder opus Dei von Seiten der Benedictinermönche war also der Grund ihrer Berufung an zahlreiche Kirchen in der Hauptstadt der Christenheit. Wenn demnach derselbe Papst, welcher unserer heiligen Regel ein so glänzendes Zeugniß ausgestellt, dieselbe auch für die von ihm vorgenommene Neuordnung des römischen Officiums ausnützte, ist es zu verwundern?⁷⁾

¹⁾ Mabillon, Annales O. S. B. tom. I. lib. VI. c. 53 und Appendix I. et II.

²⁾ S. Gregorius amplexus est Benedicti officium. Hildemar. Comment. in c. 18 Reg. pag. 312. Vgl. Ewald et Jaffé, Regesta Pontiff. n. 1082 (724). — Pitra, Analecta noviss. a. 1885. tom. I. pag. 54. — Mitarelli, Annal. Camald. V. 600. — Amalar. Supplem. in libr. IV. de offic. div. c. 48. — Gregorius, clericalis officii maximus institutor, sanctaeque memoriae ejusdem S. Benedicti strenuus Regulae observator. — Mabillon, Vetera Anal. pag. 93. — Vgl. P. Coelestin Wolfsgruber, im Programm des Schotten-Gymnasiums, Wien 1886.

³⁾ Vgl. Mabill. ad a. 580 u. S. Greg. Dial. II. 1.

⁴⁾ Des groupes de monastères fondés autour des Basiliques, pour en assurer la desservance au point de vue de l'Office. Duchesne, le liber pontificalis (a. 1886), pag. 410. Duchesne nennt fünf Klöster für Maria Maggiore und St. Paul allein. Vgl. auch de Rossi, Bulletino di Archeologia cristiana, serie 4, anno terzo, n. IV, pag. 143 (Jahrg. 1884/85), welcher es eine cosa notissima nennt, dass Klöster O. S. B. in grosser Zahl zu Rom bei den Basiliken bestanden.

⁵⁾ Mabillon in der Vorrede zu den Ordines Romani, Mus. ital. II. pag. XXVIII. — Martène. de ant. Eccl. rit. lib. IV. c. 2. n. 5.

⁶⁾ S. Gregor. lib. IV. epist. 18. u. lib. X. epist. 61. P. L. tom. 77, col. 687 u. 1114.

⁷⁾ Vgl. Pleithner, Aelteste Gesch. des Breviergeb. S. 292.

Worin bestand nun Gregors Werk in Bezug auf das Psalterium oder die Horenordnung? Directe Mittheilungen darüber fehlen. Wir können es aber erkennen aus seinem liber Responsorialis und aus dem ältesten Ordo Romanus,¹⁾ die im Wesentlichen von ihm herkommen. Ferner aus den vom sel. Cardinal Tommasi veröffentlichten römischen Psalterien und Antiphonarien;²⁾ sodann nach Abstreifung der Sondergebräuche von Metz, aus den Schriften des hl. Chrodegang und des Amalarius;³⁾ endlich aus Mittheilungen im Leben des hl. Benedict von Aniane, und aus Walafried Strabo de rebus ecclesiasticis, mit denen die Canones einiger Concilien des 7., 8., 9. und 11. Jahrhunderts zusammenzustellen sind.⁴⁾ Wir ersehen daraus:

1. Das Deus in adjutorium zu Anfang aller Horen, und das Domine labia mea aperies beim Beginn der Mette entnahm Gregor dem Benedictinerofficio, wobei er jedoch letzterem Verse in der römischen Mette die erste Stelle anwies, was gewiss entsprechender ist.⁵⁾ Bei der wohlbegründeten Annahme,⁶⁾ dass schon im 7. und 8. Jahrhundert zu Rom in den canonischen Horen Hymnen gesungen wurden, müssen wir die Einführung derselben für Matutin und die kleinen Horen dem hl. Gregor zuschreiben, der hierin dem hl. Benedict folgte. Wir haben dafür ein positives Zeugniß bei Amalar, welcher im Supplement zum 4. Buche de div. off. schreibt: Sicut mos est monachis nobiscum Alleluja in Septuagesima dimitti, sic nos solemus eos imitari in Ambrosianis hymnis.⁷⁾ Auch wird ja mehr als ein Hymnus des Breviers, z. B. gleich der zur sonntäglichen Matutin Nocte surgentes auf den grossen hl. Kirchenlehrer zurückgeführt.⁸⁾

Die von ihm selbst im zweiten Buche der Dialoge so sehr gerühmte Discretion des Ordenspatriarchen nachahmend, theilte St. Gregor das Officium der Sonntagsmette in drei Nokturnen, und beschränkte die Zahl der Psalmen auf 18 für Sommer und

¹⁾ Bei Migne P. L. tom. 78. Vgl. P. Grisar, Innsbr. Zeitschr. 1885, S. 385 ff.

²⁾ Tommasi, Opp. ed. Vezzosi tom. II, III, IV.

³⁾ Bei Migne P. L. tom. 88 u. 105.

⁴⁾ P. L. 103, 354; 112, 1089, 114. Hefele, Conc.-Gesch. Bd. III u. IV. Harduin, Collect. Conc. III, IV, VI.

⁵⁾ cf. Grancolas, Comment. in Rom. Brev. I, c. 26 u. II. c. 1. — Merati in notis ad Gavant. de initio Horar. sect. V. c. 4. n. 1 = tom. II. pag. 170.

⁶⁾ Die Beweise dafür findet man bei Pimont, les hymnes du Brév. romain Paris 1878. tom. I. préf. pag. XX.

⁷⁾ Mabillon, Vetera Analecta pag. 99. Vgl. dazu was Walafried Strabo, de rebus eccles. 25 sagt: Privilegio Sedis Romanae . . . ut ejus consuetudo praevaleret, P. L. I. c.

⁸⁾ Vgl. Hefele, Beiträge zur Kirchengesch. u. Liturgik. Bd. II. S. 303 bis 317. — Binterim, Denkwürdigk. Bd. IV. 1. S. 421. — Pimont, les hymnes du Bréviare romain. Paris 1874. tom. I. pag. 39 sq. — Probst, Brevier u. Breviergebet, 2. Aufl. S. 118.

Winter.¹⁾ Die nun (von den 24) erübrigenden 6 Psalmen 21—25 und 117 aus Laudes setzte er in die Prim, da er dieses Officium, wie wir unten zeigen werden, in Rom einfuhrte, aber nur für den Sonntag. Ebenfalls entnahm er den Gebrauch, das Te Deum am Schluss der Mette zu singen, dem Benedictiner-Officium, und zwar wurde wie im monastischen noch jetzt, so bis zum 11. oder 12. Jahrhundert im römischen Officium dieser Lobgesang an allen Sonntagen, die des Advent und der Quadragesima nicht ausgenommen, gebetet.²⁾ Endlich ward die Sitte in der ersten Nokturn das Alte Testament, in der zweiten dagegen Vätherhomilien oder dgl., und in der dritten Nokturn das Neue Testament zu lesen, wie es im 9. und 10. Jahrhundert noch üblich war, aus des hl. Patriarchen Officiums-Ordnung entnommen, nicht minder die tägliche Recitation des Venite exsultemus.³⁾ Hieraus ergibt sich klar, wie sehr die Gestaltung des Nachtofficiums im römischen Brevier auf unserer hl. Regel fusst.

2. In den *Laudes* hatte, wie oben bemerkt, unser hl. Patriarch sich enger als in den übrigen Horen an's römische Officium angeschlossen, den Ps. 66 aber als täglichen Einleitungspsaln an die Spitze gestellt, und den ehemals zwar in den Laudes, im 5. und 6. Jahrhundert aber vielfach in der Prim gebeteten Psalmen 50, 62 und 89 wieder ihre Stelle in den Laudes angewiesen. St. Gregor nun führte diese Repristination noch wirksamer durch; da ja auch in Rom die Prim schwerlich bis dahin gebetet worden und desshalb die alten Laudespsalmen in gewisser Beziehung herkömmlich blieben. Er verband mit dem von dem Apostol. Const. für alle Tage vorgeschriebenen 62. den 66. Psalm, und führte, dem hl. Benedict folgend, *lectio brevis* oder *Capitulum*, Versikel und das *Canticum Benedictus* ein.⁴⁾ Nach einigen Schriftstellern ist auch für diese Hore der Gebrauch der Hymnen erst durch Gregor oder bald nach ihm in Anschluss an unsere hl. Regel in's römische Officium gekommen. (Darüber sehe man P. Bonifacius Wolff in dieser Zeitschr. Jahrg. 1885. I. S. 443.) — Endlich

¹⁾ Bonartius, de Horis canon. lib. I. c. 21. An olim tres Nocturni divisi. Und dazu Grancolas, Comm. in Rom. Brev. II. 1: „Fuerunt enim Romae Dominica tres Nocturni ad S. Benedicti imitationem recepti.“

²⁾ Vgl. Binterim I. c. S. 403. — Gallicoli in notis ad Resp. Greg. M. ib. cit. — Grancolas lib. II. c. 1. et 4.

³⁾ Diess ist zu ersehen aus Amalar. de eccles. off. IV, 10; u. de ord. Antiph. Prolog. et cap. 1. P. L. 105, 1190 seq., et 1245 seq. cf. ejusd. Supplem. ad lib. IV. c. 48 bei Mabillon, Vetera Anal. pag. 93 unten. Ferner Vezzosi in Tommasi Opp. tom. IV. praef. pag. VI—X et XVI. — Merati I. c. de lectionibus. Schliessl. Paul. Diac. epist. ad Carol. reg. P. L. 95, 1584. Ueber den Sinn seiner Worte sehe man unsere Abhandlung in der Zeitschrift „Katholik“ Mainz 1886, December.

⁴⁾ Grancolas I. c. II, 2. u. I. cap. 34, pag. 107. Martène, de ant. mon. rit. lib. I. c. 3, n. 9.

entnahm Papst Gregor der hl. Regel Cap. 13 die Vorschrift, das Pater noster in Laudes und Vesper laut zu sagen, totum clara voce, wie noch jetzt für Ferialtage die Rubrik des römischen Breviers angibt. Das Kyrie eleison dagegen war schon vor St. Benedict zu Rom in Laudes und Vesper gebetet, laut den Concilien des 6. Jahrhunderts.¹⁾

3. Wie andere Bischöfe für ihre Sprengel im Laufe des 6. Jahrhunderts, so gab auch der hl. Kirchenlehrer der *Prim* eine feste Norm. Jedoch zunächst nur für den Sonntag, indem er dem hl. Benedict folgend, den (wie Bickell l. c. S. 86, und Martène mon. rit. I. c. 3. n. 9 zeigen) früher in den Laudes gebeteten Psalm 118 zum Theil für diese Hore bestimmte, und ausserdem eine Anzahl Psalmen (6), welche ehemals zur Matutin des Sonntags gesungen worden (21—25 und 117 resp. 53) in der *Prim* dieses Tages beten liess. Erst später, als, vielleicht seit Gregor II, das Officium der kleinen Horen, welches Gregor d. Gr. nur für den Sonntag geordnet hatte, auch in der Woche eingehalten wurde, vertheilte man, wohl schon unter Gregor VII. für die päpstliche Capelle, unter Pius V. für die ganze Kirche, diese 6 Psalmen auf die einzelnen Wochentage. Da ihrer aber eben nur 6 waren, so ging der Samstag bei dieser Vertheilung leer aus. Diess der Grund, warum im römischen Officium täglich, mit Ausnahme des Samstags, ein Psalm der *Prim* wechselt. Bei den Dominikanern und Karmelitern blieb die Gewohnheit, diese 6 Psalmen alle am Sonntag in der *Prim* zu beten, nebst dem Stück v. Ps. 118, für die Septuagesimalzeit bis heute bestehen.²⁾ Auch in der Lateranbasilika und in St. Peter zu Rom hatte sich dieser Brauch bis in's letzte Jahrhundert erhalten.³⁾ Man findet sie daher in den älteren römischen Psalterien bei Tommasi in der Sonntagsprim. Was in der *Prim* auf die erste Oration noch folgt, nämlich das Martyrologium und Officium Capituli ist, wie allgemein zugegeben wird,⁴⁾ ebenfalls den Mönchen entlehnt. Der heilige Chrodegang, der für sein Institut der Canonici fast in allen Stücken die Regel des hl. V. Benedict zu Grunde legte, soweit sie nur mit dem Zwecke seiner Stiftung vereinbar schien, hatte bei seiner Reise nach Italien (758) in Monte-Cassino und in den zahlreichen römischen Benedictinerklöstern diese Gebräuche schätzen gelernt und sie dann im Karolingerreiche, wo

¹⁾ Vgl. Canon 3—5 des Concils von Vaison bei Harduin II, 1106. — Hefele II, 720. Für Spanien auch can. 10. Syn. Gerund. über Pater noster. Harduin II, 1044. Hefele II, 659.

²⁾ cf. Breviarium F. Praedicatorum, edit. Tornacens. 1878. pag. 12—14 et pag. 186.

³⁾ Grancolas, Coment in Rom. Brev. lib. I. c. 35 u. II, 3. cf. Abälard Epist. a S. Bernard 10. P. L. 178, 340. Durandus, Rationale, lib. V. c. 5. n. 6. Tommasi tom. II. pag. LXII.

⁴⁾ Pleithner, S. 312. — Grancolas l. c. — Martène l. c.

sie in den Klöstern, z. B. St. Gallen, Reichenau, Fulda u. a. schon adoptirt waren, auch an den Domkirchen eingeführt. Denn seine Regel, welche im 18. Capitel die betreffenden Vorschriften gibt und die zu sagenden Gebete mittheilt, wurde bekanntlich unter Carl d. Gr. und Ludwig dem Frommen, beziehungsweise durch die Concilien ihrer Zeit, für die bischöflichen Kirchen des gesammten Abendlandes und deren Clerus vorgeschrieben.¹⁾

4. Wie die Prim, so erhielten auch die übrigen kleinen Horen, Terz, Sext, Non von St. Gregor ihre Einrichtung zunächst nur für den Sonntag, nicht für die Wochentage. Da nun der hl. V. Benedict den Rest des Psalmes 118 von *Legem pone* (v. 33) an auf 6 Officien, nämlich auf drei Horen des Sonntags und auf die des Montags vertheilt hatte, Gregor aber nur für den Sonntag, an welchem das Volk diesen Officien beiwohnte, seine Anordnung treffen wollte,²⁾ so liegt der Grund klar zu Tage, warum er die 18 Octonare zu je sechs auf die drei Horen des Sonntags verlegte. Auch die ferneren Bestimmungen St. Benedicts adoptirte er für diese Tagzeiten, d. h. Hymnus mit vorhergehendem *Deus in adjutorium* zu Anfang, und *lectio brevis* oder Capitel, Versikel, *Kyrie* u. s. w. am Schluss. Er fügte aber zwischen die *lectio* und den *Vers* noch ein kleines *Responsorium* ein, weil diese Art des Gesanges, wie wir oben sahen, beim italienischen Volke sehr beliebt war. Das theilnehmende Volk *respondirte* oder wiederholte das Vorgesungene, wie ehemals auch in der *Vesper* nach den Mittheilungen des Amalarius. Die *Ferialtage* blieben vorerst von Gregor unberücksichtigt,³⁾ wie ja auch jetzt noch die Orientalen vielfach an den Wochentagen die kleinen Horen gar nicht beten, und an den Tagen, wo sie dieselben halten, nur wenige Gebete ohne Psalmen sprechen.⁴⁾ Als dann in der Folgezeit, vielleicht unter Gregor II, auch für die *Ferialtage* die kleinen Horen ihr bestimmtes *Pensum* erhalten sollten, nahm man einfach die Bestimmungen, welche für den Sonntag galten, auch für die Wochentage an,⁵⁾ nämlich den ganzen Psalm 118.

¹⁾ S. Chrodegang. *Reg. can. cap. 18. P. L. 89, 1068.* — Hefele, *Conc. Gesch. IV, 22 ff.*

²⁾ So Grancolas, *Comment. in Rom. Brev. l. I. c. 42, de officio Ferae.*

³⁾ In dem alten *Ordo Romanus*, welchen Tommasi herausgab im 4. Bande seiner Werke, und welcher den Ritus der Oster-Octave enthält, heisst es nach dem Ostersonntag, dass die Woche, *Ferialtage*, die kleinen Horen ausfallen l. c. pag. 323. An den *Chartagen* sagte man sie *privatim, quisque seorsim*; *ibid. n. A.*

⁴⁾ Vgl. Bickell, *Conspectus rei Syrorum literariae* S. 94 u. 101. Und v. demselb. Verf.: „Entwicklung der canon. Tagzeiten.“ „*Katholik*“ 1873. II. 691 u. 1874. I. S. 77. — Ferner: „*Syrisches für deutsche Theologen*“, n. IX. „*Lit. Handweiser*“ 1870. S. 235.

⁵⁾ Hierüber sehe man Grancolas l. c. pag. 130. — Ferner: *Vita S. Bened. Anianens. P. L. 103, 354. Bona, de div. Psalm. cap. VII. u. Rerum liturgicar. lib. I. c. 7.*

5. Die römische *Vesper* änderte St. Gregor ebenfalls insofern, als er dieselbe nach dem Vorgange unseres Patriarchen bedeutend verkürzte,¹⁾ und von dem Ps. 140 nur den Versikel Dirigatur beibehielt, ferner den Lobgesang der allerseligsten Jungfrau Maria das Magnificat und ein Responsorium breve hinzufügte. Letzteres hat, wie aus den Schriften des Amalarius hervorgeht, zu Rom bis ins 9. Jahrhundert bestanden. Zum Zwecke der Conformität mit dem Laudesofficium, welchem die Vesper von jeher analog war, wie aus den apostol. Constitutionen ersichtlich, bestimmte Gregor für dieselbe fünf Psalmen, entnommen aus den schon früher dieser Hore zugewiesenen.²⁾ Die vom hl. Benedict vorgenommene Aenderung in Betreff der Stunde des Vesper-Officiums adoptirte der grosse Papst ebenfalls. (S. Gregorius seu Ecclesia) constituit ut deinceps post Nonam Vesperae, tamquam omnium diei horarum maxime solemne officium, cantarentur, quo plures de populo adesse possent.³⁾ Die Gründe, warum unser Stifter die Vesper so früh zu singen befahl, findet man bei Cardinal Bona, div. Psalm. c. XI. § 1. n. 3 circa finem, wie oben sub B. angegeben. — Schliesslich folgte der hl. Gregor der Benedictinerregel durch Einführung der Vorschrift in Vesper und Laudes das Pater noster laut zu beten, worüber oben bereits das Nöthige gesagt wurde.

6. Es wurde schon hervorgehoben, dass die *Complet* als eigenes Officium vor St. Benedict nicht bestand, und dass Grancolas mit vollem Recht sagen konnte: Sanctus Benedictus hoc officium primus instituit, neque enim apud Scriptores alios ante ejus tempora invenitur. Alsbald nach Gregor d. Gr. finden wir sie aber nicht nur in den (Benedictiner)-Klöstern, sondern auch anderswo; bei den Griechen und Orientalen jedoch erst viel später.⁴⁾ Wenn sie in der Regel des hl. Aurelian vorkommt, so kann daraus nichts gegen uns gefolgert werden, da diese Regel wie Ceillier (auteurs sacrés Bd. XI.) zeigt in manchen Punkten von der unseres hl. Vaters Gebrauch gemacht hat.

Nachdem Gregor lange Zeit hindurch als Jünger St. Benedict's das von letzterem angeordnete liturgische Abendgebet im Kloster

¹⁾ Binterim, Denkw. IV. 1. S. 387 u. 388.

²⁾ Micrologus, cap. 39. P. L. 151, 1007. — Tommasi u. Martène l. c. — Amalar. de offic. eccl. IV, 7. P. L. 105, 1008. — Vgl. Ordo Roman. I. Appendix c. 3. n. 7. Mabill. Mus. ital. II. pag. 34.

³⁾ Gavant. Sect. IV. c. 4. de Vesperis; ed. Merati tom. II. pag. 97. — Durand. Ration. III, 2. — 39. P. L. 151, 1007. — Bona, div. Psalm. cap. X, § V, n. 2. — cf. Ordines Roman. I—XII bei Mabill. Musaeum ital. II, 2. pag. 57, 142 u. 187. — S. Chrodegang, Reg. can. c. 4. u. al. cap. 49. P. L. 89, 1078 u. 1100.

⁴⁾ Bona, de div. Psalm. cap. XI. n. 2. — Grancolas, Comm. I, 39. — cf. Bichell, „Katholik“ 1873. II. S. 683. — „Liter. Handw.“ 1870. S. 237. Zwar ist in den Canones arabici des Concils von Nicaea (Harduin, Coll. Conc. I, 498 u. 516) von einem solchen Officium die Rede. Doch diese Sammlung stammt, wie Hefele, Conc.-Gesch. I. § 41. zeigt, frühestens aus dem 10. Jahrhundert.

des hl. Andreas auf dem Mons Coelius unter Abt Maximus oder Maximianus täglich gebetet hatte, war es begreiflich, dass er auch dann als er auf die Hochwarte der Kirche gestellt worden, dieses einmal liebgewonnene Officium nicht ganz entbehren wollte. Jedoch bildete er, der grosse Liturge, das vom Patriarchen der Mönche Geschaffene weiter aus, durch Hinzufügung eines vierten Psalmes (= 1 Stück v. Ps. 30, was jedoch nach Anderen erst im 8. Jahrhundert hinzugekommen) eines Responsorium br. und des Canticum Nunc dimittis.¹⁾ Dadurch sowie durch die Stellung des Hymnus, der Preces und des Segens, welche St. Benedict schon angeordnet, ward diese Hore der früheren Vesper, dem ursprünglichen Abendgebet der apostolischen Constitutionen wieder mehr analog gestaltet. So sehen wir denn, dass wie bei dem Frühgottesdienst der Laudes, so auch in dem Schluss-Officium St. Gregor in einzelnen Punkten wieder auf apostolische Tradition in Betreff des Morgen- und Abendgebets zurückgriff. Aus den ältesten Documenten von Monte-Cassino²⁾ geht hervor, dass auch die übrigen Theile der Complet aus den Benedictinerklöstern stammen, sowohl die Preces u. s. w., welche den Schluss bilden, als auch die Einleitung, die aus der in cap. 42. S. Reg. vorgeschriebenen Lesung hervorging. Die Mönche hielten nämlich nach Vorschrift der Regel eine längere gemeinschaftliche Lesung im Capitel oder Claustrum. Wenn der Abt mit den Worten Tu autem das Zeichen zum Aufhören gab, sagte der Lector sich verneigend: Domine, miserere nobis. Hierauf der Obere: Adjutorium nostrum in nomine Domini, wobei sich Alle erhoben, um zur Kirche zu gehen, auf dem Wege dahin ihr Gewissen erforschend. Alsdann sprach man, auf ein Zeichen des Priors oder Abtes, gemeinschaftlich im Chore das Schuldbekennniss, Confiteor, Misereatur etc., welches mit Converte nos Deus salutaris noster schloss. Für die ausserhalb des Chores weilenden Mönche, Kranke, Reisende, wurde statt dieser gemeinschaftlichen Lesung ein auswendig gelerntes Stück aus I. Petr. 5. bestimmt. Daher findet man in den ältesten monastischen Ordinarien vor den Worten: Fratres, sobrii estote (I. Petr. 5) die Ueberschrift oder Rubrik: Lectio brevis extra Chorum; so erklärt sich auch warum das Jube Domne benedicere davorstehen blieb. Was die Schlusspreces angeht, so ist zu bemerken, dass die ganze Complet vielfach im Schlafsaal, Dormitorium, schola gebetet (wurde) und mit Aspersion oder Lustratio des Raumes geschlossen wurde ad abigendos diabolicos incursus. So schon im 6. Jahrhundert.³⁾ Daher die Oration Visita quaesumus Domine

¹⁾ Amalar. de eccles. off. IV, 8. P. L. 105, 1184.

²⁾ Vgl. Herrgott, Vetus discipl. monast. pag. 6.

³⁾ Grancolas, Comment. I, 39. — Martène, de ant. mon. rit. l. I. c. 12. — Amalar. de eccl. off. IV, 8 u. de Ord. Antiphonarii c. 7. P. L. 105, 1185 u. 1260. — Binterim, Denkw. IV. 1. S. 390—392. — S. Aurelian, Reg. ad mon. P. L. 68, 395.

habitationem istam, was sich nicht auf die Kirche bezieht, da sie ja Haus Gottes ist, sondern auf den Ort, wo die Mönche schliefen; darum: et omnes insidias inimici ab ea repelle, Angeli tui sancti habitantes . . . nos in pace custodiant. — Dieses Alles wurde wahrscheinlich schon durch Gregor d. G. in's römische Officium aufgenommen.

Hiermit glauben wir zur Genüge gezeigt zu haben, wie viel das römische Brevier unserer hl. Regel verdankt, ja Angesichts der vorgeführten Thatsachen und der zu ihrer Stütze beigebrachten Zeugnissen dürfen wir wohl behaupten, dass im Wesentlichen die jetzige Organisation des Officiums, wie sie das Psalterium per hebdomadam bietet, durch den grossen Papst Gregor zu Rom angeordnet, mittelbar auf den Patriarchen der abendländischen Mönche zurückzuführen ist. Dies sprach schon vor tausend Jahren der Verfasser des Supplements zu Amalarius de offic. eccl. IV, 48 mit folgenden Worten aus: *Quamvis a praedecessoribus sui temporis Romanis Pontificibus quaedam jam constituta forent, necdum tamen tunc temporis totus ordo psallendi in Psalterio et Antiphonario ad liquidum in ordinem redactum fuerat: quod postea Gregorius Papa excellentissimus, sanctaeque memoriae ejusdem sancti Benedicti strenuus Regulae observator, et monasticae perfectionis imitator studiosissime ordinavit institutione sancti Spiritus . . . Et sicut clericale officium monastico non praejudicat, ita reciproco actu monasticum clericale comprobatur.*¹⁾

Vorstehendes haben wir mit Hilfe der uns zu Gebote stehenden beschränkten Quellen nachweisen können. Wir zweifeln nicht, dass da, wo die Quellen reichlicher fliessen, auch noch von weiteren Blüthen des officiellen römischen Stundengebetes gezeigt werden kann, dass sie in der Praxis der Benedictinerklöster oder in unserer hl. Regel wurzeln. Von competenten Seite wird uns nämlich versichert, der grösste Kenner der römischen Archäologie, Cavaliere de Rossi, habe erklärt, dass aus den Archiven der ewigen Stadt die vom 7. bis 12. Jahrhundert an fast allen Hauptbasiliken Benedictinermönche das Officium halten sah, mancherlei Beweise für den Einfluss des Mönchthums auf die römische Liturgie hervorgeholt werden könnten, welche die Regel unseres hl. Ordenspatriarchen im hellsten Lichte erscheinen liessen.²⁾ Mit vollem Recht bezeichnen

¹⁾ Amalar. bei Mabillon, *Vetera Analecta* pag. 93.

²⁾ Manche führen auf den hl. V. Benedict die Einrichtung zurück, wonach die hl. Schrift ganz in einem Jahre beim Officium gelesen ward, indem was in der Kirche (z. B. in der Sommerszeit, wo während der Woche nur *lectio brevis* statt hatte) Sonntags begonnen worden, in der Lesung bei Tisch im Refectorium Fortsetzung und Abschluss fand. Darnach sei denn die hl. Schrift im röm. Officium auf alle Tage des Kirchenjahres vertheilt worden. Vgl. Granelas I, 32. — Martène, l. c. — Ferner die Noten zu dem berühmten Briefe des Abtes Theodemar v. Monte-Cassino an Carl d. Gr. P. L. 95, 1584 u. Angelus de Nuce, *Chronic. Cassin.* Paris 1668, pag. 129. — Und unseren Artikel über diesen Brief

daher neuere Liturgiker die Regel des hl. Benedict als eine kostbare Fundgrube für die Kenntniss des römischen Breviers und dessen Entwicklungsgeschichte. ¹⁾

Nachwort.

Nachdem wir unseren obigen Artikel im Manuscript bereits fertiggestellt, kam uns das soeben erschienene Buch von Dr. Pleithner zu Gesichte: »Aelteste Geschichte des Breviergebetes oder Entwicklung des kirchlichen Stundengebetes bis in's fünfte Jahrhundert.« Kempten, Kösel 1887. Wir haben dasselbe in einzelnen Punkten noch berücksichtigen können. Es freut uns zu sehen, dass der Verfasser in den wesentlichen Punkten mit uns übereinstimmt. Denn da, wo er über die, leider von ihm nicht eingehend behandelte, Zeit des sechsten und siebenten Jahrhunderts redet, kommt er zu denselben Resultaten, wie unsere vorstehende Ausführung. Auf S. 200 z. B. sagt Dr. Pleithner: »Die genauere Ausbildung und Vervollkommnung des Officiums sollte auch hier (nämlich in der lateinischen Kirche des Occidents) durch die Klöster geschehen, besonders durch den Vater der abendländischen Mönche, den hl. Benedict.« Und auf S. 292 führt er ungefähr Folgendes aus: »Die genauere, feinere Durcharbeitung des allmählig mehr krystallisirten canonischen Stundengebetes erfolgte besonders durch die Regel des hl. Benedict. Und wie Benedict von den klösterlichen Einrichtungen der Orientalen nicht unbeeinflusst geblieben, so hat hinwiederum sein Officium auf die Anordnung des Stundengebetes beim Weltclerus grossen Einfluss geübt; und besonders dürfen wir als vermittelndes Organ den grossen Sohn des hl. Benedict, den hl. Papst Gregor den Grossen bezeichnen.«

Nachdem wir an anderer Stelle ²⁾ bereits einige Punkte hervorgehoben, in welchen wir dem gelehrten Verfasser der »Geschichte des Breviergebetes« nicht beipflichten können, sei es uns verstattet, hier noch auf einen Irrthum aufmerksam zu machen, welchen Pl. mit mehreren Theologen der Neuzeit theilt. Auf S. 2, 3 und 17 wird über den liturgischen Charakter des Chorgebetes der alten

im „Katholik“ 1886, Decemberheft, S. 622 ff. Nachzusehen ist auch, was Calmet im Commentar zur hl. Regel Cap. 9 (französische Ausgabe I, pag. 327) sagt über das vom hl. Gregor im Anschluss an unsere hl. Regel für gewisse Zeiten u. Officien angeordnete Alleluja. Von einer ganzen Reihe kirchlicher Feste u. Gebräuche pflegen die Liturgiker, wie bekannt, den Ursprung auf die Uebung der Mönche zurückzuführen. Neuestens das Fest der Unbefleckten Empfängniss der glorreichen Gottesmutter Maria. Vgl. die Studien von P. Bonifaz Wolff in dieser Zeitschr. 1885, Bd. I. S. 21 ff. u. 1886, II. S. 108. — und Edmund Bishop in The Downside Review vol. V. n. 2, April 1886, pag. 107.

¹⁾ Thalhofer, Liturgik, Bd. I. S. 57. — Grancolas, Com. in Rom. Brev. lib. I, c. 34 u. II. c. 1 ff. — Sodann Krieg in der Real-Encyclopädie der christl. Alterth. v. Kraus, Freiburg 1886. Bd. II. s. v. Offic. divinum.

²⁾ Literar. Rundschau, Freiburg, Januar 1887, S. 10 ff.

Orden, bezw. der Nichtpriester, monachi und moniales, eine Theorie entwickelt, die nicht unbeanstandet bleiben darf. Es wird daselbst behauptet, das öffentliche Gebet der Ordensleute könne nur im weiteren Sinne und secundario ein liturgisches Gebet genannt werden, da es nicht direct nomine Ecclesiae verrichtet werde. Diese geringwerthige Auffassung vom klösterlichen Chordienst und Opfergebet stammt aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts, aus der Zeit nämlich, wo auch auf anderen Gebieten katholische Theologen, von Vasquez angefangen, die Idee des Opfers verengert, und als Definition des Opfers eine Formel zum Axiom erhoben haben, die den Alten nicht geläufig war, ja ihnen unannehmbar erschien.¹⁾ Es wird genügen den Behauptungen Pleithner's die Aussprüche zweier Kirchenfürsten entgegenzustellen, deren diessbezügliche Ausführungen durch öffentliche Actenstücke des hochseligen Papstes Pius IX eine feierliche Sanction erhalten haben.²⁾

Cardinal Pie, Bischof von Poitiers, einer der grössten Theologen unserer Zeit, sagt: Le moine est avant tout l'homme de la prière et de cette prière publique et officielle qui est la prière liturgique — l'oeuvre de Dieu, l'acquiescement du tribut de la nuit et du jour devant l'autel où s'accomplissent les saints mystères. — c'est la première règle tracée par St. Benoît.³⁾ — Bischof Freppel, der grosse Redner, welcher noch jetzt dem Stuhl von Angers so hohen Glanz verleiht, drückt sich folgendermassen aus: Maintenant levez-vous, enfants de saint Benoît, recevez des mains de l'Eglise cet office liturgique où elle a résumé tout ce qu'elle doit à son divin Epoux de fidélité, de reconnaissance et d'amour . . . vous voilà constitués les chœurs officiels de la louange divine. Par vous la création tout entière prendra une voix pour célébrer son auteur. Par vous l'Eglise militante s'unira à l'Eglise triomphante dans les transports de l'éternel Alleluja. Pour atteindre à la perfection, vous n'aurez pas à chercher vos moyens en dehors de cette oeuvre de Dieu, qui est l'âme de la vie monastique; il vous suffira de monter par degrés cette échelle de la prière qui vous conduira jusqu'au sommet de la sainteté.⁴⁾

In einem anderen Document heisst es, die Mönche hätten von der Kirche die specielle Mission erhalten, ut

¹⁾ Eingehender kann man sich über diesen letzteren Punkt in Scheeben's Dogmatik unterrichten. Bd. III. S. 398 ff.

²⁾ Durch die Breven des Papstes Pius IX vom 19. und 29. März 1875, sowie vom 10. April 1876.

³⁾ Mgr. Pie, Oraison fun. de D. Guéranger pag. 18.

⁴⁾ Mgr. Freppel, Discours sur l'ordre monastique. La semaine du Fidèle 1876, page 419.

velut alter Moyses in monte sancto puras levent manus, sanctisque supplicationibus (in off. div.) praeclaras de novis Amalecitis victorias impetrent.¹⁾ — Eines Weiteren wird es nicht bedürfen.

Nithard,
Abt von Centula [S. Riquier.]²⁾

(Von P. Ursmar Berlière in Maredsous.)

Die Biographie des hl. Angilbert, Abtes von S. Riquier (Centula), enthält mehr als ein Problem, worüber die Kritik noch kein Licht verbreitet hat.

Alle zweifelhaften Punkte aufklären zu wollen, dürfte unsere Kräfte übersteigen. Gegenwärtige Abhandlung soll einen der wichtigsten Punkte in's Auge fassen und so wo möglich einen Anhaltspunkt zur Lösung der übrigen bieten.

War Nithard Sohn des hl. Angilbert und Bertha's?

Ist er der Verfasser der Quatuor Libri Historiarum?

War er Abt von S. Riquier?

Hénoque der über den hl. Angilbert und Nithard mehrere Abhandlungen veröffentlichte, verneint alle drei Fragen.³⁾ Pertz⁴⁾, Wattenbach,⁵⁾ Bähr⁶⁾ und Andere, die über Nithard besondere Forschungen angestellt haben, wie Pätz, Meyer von Kronau, Kuntzemüller bejahen die beiden ersten, fast Alle aber verneinen die dritte. Beruht die Ansicht dieser Forscher auf unwiderleglichen Beweisen? Das liesse sich wohl bestreiten.

¹⁾ Litterae Leoni XIII. datae occas. saecular. fest. S. Bened. 20. Jun. 1880.

²⁾ Die St. Richariusabtei (S. Riquier, Centula) liegt zwei Stunden von Abbeville in Ponthieu Bisthums Amiens (Picardie). Sie wurde um das Jahr 625 durch den Heiligen gegründet, dessen Namen sie trägt. Eine der berühmtesten Abteien Frankreichs, erreichte sie den Höhepunkt ihrer Blüthe unter der Regierung des hl. Angilbert, der sehr beträchtliche Bauwerke aufführen, die Kirche reich ausschmücken liess und eine bedeutende Klosterbibliothek schuf. Der bekannte Chronist dieser Abtei ist Hariulph. Mit dem zwölften Jahrhundert begann sie von ihrer Höhe zu sinken, bis endlich im Jahre 1659 der Commendatarabt Charles d'Alégré die Mauriner-Reform einführte, welche bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts fortbestand. Die Stürme der Revolution bereiteten auch dieser monastischen Schöpfung den Untergang und nöthigten dessen friedliche Bewohner zur Flucht. Doch lebt die dankbare Erinnerung an die Mönche noch in unsern Tagen unter der Bevölkerung fort. Die Klostergebäude dienen als Knabenseminar des Bisthums Amiens, und die an Schätzen reiche Abteikirche dient gegenwärtig der Pfarrgemeinde.

³⁾ Hénoque Etude sur la vie de S. Angilbert ap. *Bullet. de la soc. des antiq.* 1865 pp. 146—182. A. 1866: 250—268; Etude sur Nithard *ibid.* 1870: 404—437; A. 1873 Observations à propos de l'étude sur Nithard par M. Carlet pp. 325—351.

⁴⁾ *Mon. hist. Germ.* SS. II. 649.

⁵⁾ *Deutsche Geschichtsquellen* 1886. I, 165.

⁶⁾ *Geschichte der röm. Litteratur im Karol. Zeitalter* 224—225.